

## Zusatzvereinbarung zum Werkstattauftrag

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

zwischen

Frau / Herrn / Firma \_\_\_\_\_ (Auftraggeber)

und

der Firma \_\_\_\_\_ (Auftragnehmer)

Bestandteil des Werkstattauftrags sind die Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen, Stand 03/2008).

Auf Grundlage der aktuellen, höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbaren die Parteien, dass die Regelung in **Abschnitt VIII. Sachmangel, Nr. 3 aufgehoben und durch folgende ersetzt wird:**

### VIII. Sachmangel

3. Die in Abschnitt VIII., Nr. 1 und Nr. 2 geregelten Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmangelhaftung, zu denen u.a. auch solche wegen Verletzung einer Nacherfüllungspflicht gehören. Für diese Ansprüche - wie für alle anderen Schadensersatzansprüche - gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie die Regelungen in Abschnitt IX. Haftung.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Auftragnehmer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

Die Regelung in **Abschnitt VIII. Sachmangel, Nr. 7:**

7. Abschnitt VIII. Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt IX. Haftung.

entfällt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer

## Erläuterungen

### Zusatzvereinbarung zum Werkstattauftrag

#### Warum eine Zusatzvereinbarung?

Der BGH hat mit Urteil vom 29.04.2015, Az. VIII ZR 104/14, entschieden, dass die Verjährungsverkürzung in den Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen des ZDK wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam ist. Eine entsprechende Verjährungsregelung findet sich auch in Abschnitt VIII. Sachmangel, Nr. 1 und Nr. 2 der Kfz-Reparaturbedingungen, Stand 03/2008.

Die Entscheidungsgründe des BGH-Urteils liegen noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch die Verjährungsverkürzung in den Kfz-Reparaturbedingungen als unwirksam anzusehen ist.

Die Wirkungslosigkeit der Klausel hat zur Folge, dass im Zweifel die zweijährige Regelverjährung gilt. Kunden könnten daher auch nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist Sachmangelhaftungsansprüche geltend machen.

Sobald die Entscheidungsgründe des BGH vorliegen, wird der ZDK die Kfz-Reparaturbedingungen an die neue Rechtsprechung anpassen. Bis zu dieser Änderung empfehlen wir unverbindlich, die o.g. Zusatzvereinbarung zu verwenden, die eine modifizierte Verjährungsklausel zur Sachmangelhaftung beinhaltet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der Pressemitteilung des BGH vom 29.04.2015 erstellt wurde und lediglich eine unverbindliche Empfehlung des ZDK darstellt. Die Zusatzvereinbarung soll es Ihnen ermöglichen, schnellstmöglich auf die geänderte Rechtsprechung des BGH zu reagieren, um etwaige Rechtsnachteile zu vermeiden. Es ist allerdings nicht absehbar, ob die Zusatzvereinbarung nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe des BGH einer weiteren, kurzfristigen Änderung bedarf. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese Zusatzvereinbarung in einem Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt wird. In diesem Fall würde erneut die gesetzliche Regelverjährung von zwei Jahren gelten.

#### Wichtig! Was ist zu tun?

Die bisherigen Kfz-Reparaturbedingungen (Stand 03/2008) können weiterhin verwendet werden. **Als Interimslösung sind diese um die Zusatzvereinbarung zu ergänzen.**

#### Auftragsformular:

Die Zusatzvereinbarung muss mit dem Kunden vereinbart werden.

Wenn die Kfz-Reparaturbedingungen dem Werkstattauftrag beiliegen bzw. umseitig abgedruckt sind, sollte auf dem Werkstattauftrag folgender Hinweis (ggf. handschriftlich) aufgenommen werden:

**„In Ergänzung der beiliegenden Geschäftsbedingungen gilt die beigefügte Zusatzvereinbarung.“**

oder

**„In Ergänzung der umseitigen Geschäftsbedingungen gilt die beigefügte  
Zusatzvereinbarung.“**

Wenn die Kfz-Reparaturbedingungen lediglich aushängen:

**„In Ergänzung der aushängenden Kfz-Reparaturbedingungen gilt die beigefügte  
Zusatzvereinbarung.“**

Die Zusatzvereinbarung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Dem Kunden ist eine  
Durchschrift der ausgefüllten und unterschriebenen Zusatzvereinbarung auszuhändigen.

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen unter Abschnitt VIII. Sachmangel, Nr. 1, Nr. 2, Nr.  
4, Nr. 5 und Nr. 6 auch weiterhin gültig sind.